

# Umsatzsteuerpflicht für Schönheitsoperationen

**Autoren** \_ Dr. Thomas Ratajczak, Birgitta Radermacher

\_Recht



**\_Für die Umsatzsteuerfreiheit** von Schönheitsoperationen nach § 4 Nr.14 UStG 1993 reicht es nicht mehr aus, dass die Operationen nur von einem Arzt ausgeführt werden können, vielmehr müssen sie der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, also medizinisch indiziert sein. Dies hat nach dem Europäischen Gerichtshof nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) am 15.07.2004 – V R 27/03 – entschieden. Bis zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ging man in Deutschland davon aus, dass es für die Umsatzsteuerfreiheit ausreicht, dass die Behandlung durch einen Arzt durchgeführt wird.

Geklagt hatte ein Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg. Im Rahmen von Privatliquidationen führt er medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durch. Weder berechnete er den Patienten die Mehrwertsteuer noch führte er Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Er ist nunmehr vom Finanzamt für drei volle Kalenderjahre nachversteuert worden. Der BFH bestätigte den Standpunkt des Finanzamtes. Grundsätzlich sind nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt etc. umsatzsteuerfrei. Diese Vorschrift wird mittlerweile restriktiv ausgelegt, sodass nur medizinisch indizierte Tätigkeiten der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen umsatzsteuerfrei sind.

Demnach fallen z.B. nicht unter die Steuerbefreiung:

- \_ Untersuchungen in Vaterschaftsprozessen,
- \_ Ausstellen von ärztlichen Bescheinigungen für Kriegsrentenansprüche,
- \_ Erstellung von Gutachten für Haftungsfragen, bei ärztlichen Behandlungsfehlern etc.

Dasselbe gilt nun auch für medizinisch nichtindizierte, sondern rein kosmetisch indizierte Schönheitsoperationen, deren Zweck also nicht zumindest auch der Schutz oder die Verbesserung der Gesundheit des Patienten ist. Dabei ist der Arzt in einem Dilemma. Rechnet er die Operation ohne weiteres nach GOÄ ab, bejaht er die medizinische Notwendigkeit und muss dafür keine Umsatzsteuer ansetzen. Will er lieber – wie dies bei Schönheitsoperationen üblich und nach unserer Auffassung zulässig ist – Honorarpauschalen abrechnen, muss er dafür Umsatzsteuer ansetzen.

Die auf der neueren Rechtsprechung des EuGH basierende Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist

nunmehr auch vom BFH bestätigt worden. Ästhetisch-plastische Leistungen eines Chirurgen sind steuerpflichtig, wenn nicht nach den Umständen des Einzelfalles eine medizinische Indikation vorliegt.

Der Arzt muss gegenüber dem Finanzamt im Zweifel nachweisen, dass eine medizinisch indizierte Ausübung der Heilkunde vorliegt. Im zu entscheidenden Fall waren die Operationen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht medizinisch indiziert, was die Verwaltung schon daraus entnommen hatte, dass die Sozialversicherungsträger die Kosten nicht getragen haben.

Letztlich findet durch dieses neue Urteil eine Umkehr der Beweislast statt, denn nun muss der Arzt die medizinische Indikation feststellen und dokumentieren und ggf. auch dem Patienten bei der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber der Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung beistehen, um seine eigene Umsatzsteuerfreiheit zu erhalten oder es muss die die derzeit noch 16% Umsatzsteuer dem Patienten in Rechnung stellen.

Es gibt vielleicht einen Ausweg für die Vergangenheit: Wer vom Finanzamt für die Vergangenheit mit solchen Umsatzsteuernachforderungen konfrontiert wird, sollte nach § 163 AO (Abgabenordnung) einen Antrag auf Festsetzung der Umsatzsteuerschuld aus Billigkeitsgründen auf 0,- € (null Euro!) stellen. Nachdem die sog. herrschende Meinung lange Zeit davon ausging, dass diese Behandlungen umsatzsteuerfrei sind, trifft den Arzt die Nachversteuerung als unbillige Härte.

Für die Zukunft gilt dagegen: Im Zweifel muss die Mehrwertsteuer aufgeschlagen werden. \_

\_Autorin

cosmetic  
dentistry

**Birgitta Radermacher**

Rechtsanwältin,  
Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Köln  
Wiener Platz 4  
51065 Köln  
Tel.: 02 21/96 21 60  
Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner  
Berlin – Sindelfingen – Köln